

Gefährdungsmeldung

1. Grundlagen

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Erwachsene oder Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Behörden, Ämter und Gerichte sind zur Meldung verpflichtet. Bestimmte Berufsleute wie beispielsweise Ärzte benötigen dafür erst eine Entbindung vom Berufsgeheimnis.

Eine Gefährdungsmeldung kann jedermann bei der zuständigen KESB vorzugsweise schriftlich (beispielsweise mit den Formularen "Gefährdungsmeldung Kinder und Jugendliche" und "Gefährdungsmeldung Erwachsene") einreichen, gegebenenfalls aber auch telefonisch mitteilen. Bei E-Mails ist zu beachten, dass hier der Datenschutz in Frage gestellt sein kann.

2. Untersuchung bei Gefährdungsmeldung

Die KESB trifft von Amtes wegen alle Abklärungen, welche zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Nur aufgrund sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse kann eine dem Grad der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen optimal angepasste Unterstützung angeordnet werden. Dabei sind auch die am Verfahren Beteiligten zur Mitwirkung verpflichtet.

Für die notwendigen Abklärungen muss die KESB auf Fachpersonen (aus Medizin, Psychologie, Pädagogik etc.) und auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Ämtern zurückgreifen. Die KESB ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet und darf nur diejenigen Informationen weitergeben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Die von einer KESB-Massnahme betroffenen Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen umfassend orientiert. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern, Sachverhalte zu bestreiten oder richtig zu stellen und ihren Standpunkt darzulegen. **Grundsätzlich haben Sie das Recht, Einsicht in Ihre Akten zu nehmen. Verlangen Sie Protokolle der Besprechungen und machen Sie sofort schriftliche Einsprache, im Falle dass das Protokoll nicht mit dem geführten Gespräch übereinstimmt.**

3. Verfahrenskosten

Die Kosten für das Verfahren bei der KESB können den Verfahrensbeteiligten auferlegt werden.

Grundsätzlich muss jede Person selbst für eine rechtliche Vertretung besorgt sein und diese auch selbst bezahlen. Bei knappen finanziellen Mitteln kann ein **unentgeltlicher Rechtsanwalt** (→ **siehe Informationen zur unentgeltliche Rechtspflege**) beantragt werden. Diesen muss man aber selbst vorschlagen.

Nur wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihre Interessen angemessen zu vertreten, wird ihr vom Gericht oder von der KESB ein Anwalt bestellt. Bei Kindern kann ein Kinderanwalt von der KESB oder vom Gericht bestellt werden.

Verlangen Sie von der KESB, dem Gericht und Ihrem Anwalt zu Beginn des Verfahrens Informationen zu den möglichen Kosten. **Kontaktieren Sie KESB-Schutz und fragen Sie nach routinierten Anwälten in Bezug auf die KESB.**

4. Wie muss ich mich verhalten

- Beachten Sie bei neuverordneten KESB-Massnahmen oder KESB-Beschlüssen die **Rechtsfristen** für allfällige Einsprachen.
- Wenn Sie von der KESB aufgeboten werden, müssen Sie Folge leisten.
- Sobald die KESB an Sie gelangt, ist eine möglichst frühe, anwaltschaftliche Beratung empfohlen.
- Informieren Sie Ihren Anwalt oder fragen Sie KESB-Schutz nach einem Anwalt.
- Lassen Sie sich im Zweifelsfalle von KESB-Schutz beraten.
- In dem Falle, dass Sie mit dem Auftreten der KESB nicht einverstanden sind, melden Sie Ihren Fall per Mail bei KESB-Schutz. Auf der Homepage können Sie unter «Meinen KESB-Fall einreichen» ganz einfach Ihren Fall schildern.